

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/3658**

Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

An den  
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

Kiel, 24. November 2008

**109. Sitzung des Finanzausschusses am 20. November 2008;  
Beantwortung einer i.R.d. Beratungen des Epl. 04 gestellten Frage zum Finanz-  
ausgleichsgesetz**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des Innenministeriums zu der im Rahmen der Änderungsvorschläge der Landesregierung zum Haushaltsentwurf 2009/2010 in der Finanzausschusssitzung am 20. November 2008 gestellten Frage der Abgeordneten mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Arne Wulff

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Nachrichtlich:

An den Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

24. November 2008

**109. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Finanzausschusses am 20. November 2008, Top 1 – Änderungsvorschläge der Landesregierung zum Haushaltsentwurf 2009/2010;**

**Vorgesehene Anpassung der Nivellierungssätze im Rahmen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (§ 10 Abs. 2 des Entwurfes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – Art. 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 109. Sitzung des Finanzausschusses am 20. November ist die Frage gestellt worden, ob die in § 10 Abs. 2 des Entwurfes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehene Anpassung der Nivellierungssätze im Einklang mit den der Konjunkturbelebung dienenden Maßnahmen der Landesregierung steht.

Nach Artikel 49 der Landesverfassung ist es Aufgabe des Landes, die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und dafür den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung zu stellen. Um einen sachgerechten Steuerkraftausgleich gewährleisten zu können, werden

für sämtliche Kommunen des Landes die wesentlichen Steuereinnahmen erfasst. Dabei handelt es sich um die Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer), die Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie um den Sonderausgleich (§ 31 a FAG).

Für die Ermittlung der Steuerkraft wird das Aufkommen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie aus dem Sonderausgleich in der jeweils tatsächlichen Höhe berücksichtigt. Da die Kommunen über das Hebesatzrecht jedoch Einfluss auf die Höhe der Einnahmen aus den Realsteuern haben, wird bei den Realsteuern nicht auf das tatsächliche Aufkommen auf der Basis der tatsächlichen Hebesätze, sondern auf ein fiktives Aufkommen auf der Basis landesweit einheitlich geltender, fiktiver Hebesätze abgestellt. Diese sog. Nivellierungssätze werden regelmäßig an die tatsächliche Hebesatzentwicklung im kreisangehörigen Bereich angepasst, wobei die letzte Anpassung im Finanzausgleichsgesetz zum Jahr 2000 erfolgt ist.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung der Nivellierungssätze, die letztlich die im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts vor Ort getroffenen Hebesatzentscheidungen nachzeichnet, ist aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung bei den gewogenen Durchschnittshebesätzen geboten. Die Anpassung führt vor dem Hintergrund des Verfassungsauftrages, über den kommunalen Finanzausgleich einen Steuerkraftausgleich zu gewährleisten, im Ergebnis zu einer gerechteren Verteilung der Schlüsselzuweisungen.

Ob und inwieweit die Kommunen die Anpassung der Nivellierungssätze zum Anlass nehmen, ihre Hebesätze anzupassen, entscheiden die Kommunen im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Die Auswirkungen auf die Konjunktur dürften begrenzt sein, da sich diese auf alle Wirtschaftssubjekte verteilen und die privaten Haushalte eher mit einer Reduzierung ihrer Sparquote reagieren dürften. Auf der anderen Seite führt aber eine Anhebung der Hebesätze gleichzeitig zu Mehreinnahmen der Kommunen, die bekanntermaßen die Hauptlast der öffentlichen Investitionen tragen. Die Mehreinnahmen erleichtern ihnen die Finanzierung der notwendigen Investitionsausgaben und wirken insoweit konjunkturstabilisierend.

Bei einer Gesamtbetrachtung spricht nichts dafür, dass sich mittelbar konjunkturbelastende Effekte ergeben.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass die Realsteuerhebesätze in Schleswig-Holstein im Bundesvergleich relativ niedrig sind. Das wird sich auch bei Umsetzung der Anpassung der Nivellierungssätze nicht ändern. Nach dem Auszug aus dem länderübergreifenden Realsteuervergleich (Anlage) liegen die kreisangehörigen Gemeinden Schleswig-Holsteins im Jahre 2007 bei der Grundsteuer B mit 292 % sowie bei der Gewerbesteuer mit 316 % deutlich unter dem Bundesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden der Flächenländer (Grundsteuer B 345 %, Gewerbesteuer 354 %).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ulrich Lorenz

Anlage

## Realsteuervergleich 2007

Bundesland	Gewogene Durchschnittsbeispiele											
	Grundsteuer A				Grundsteuer B				Gewerbsteuer n. E. u. K.			
	Gemeinden insgesamt	Kreisfreie Städte zusammen	Kreisangehörige Gemeinden zusammen	Gemeinden insgesamt	Kreisfreie Städte zusammen	Kreisangehörige Gemeinden zusammen	Gemeinden insgesamt	Kreisfreie Städte zusammen	Kreisangehörige Gemeinden zusammen	Gemeinden insgesamt	Kreisfreie Städte zusammen	Kreisangehörige Gemeinden zusammen
<b>Schleswig-Holstein</b>	276	353	275	321	444	292	336	413	336	413	316	316
Baden-Württemberg	339	376	338	356	427	336	358	406	358	406	342	342
Bayern	335	320	336	368	453	321	372	447	372	447	322	322
Brandenburg	258	318	257	372	441	360	319	391	319	391	306	306
Hessen	273	245	274	329	454	273	389	453	389	453	336	336
Mecklenburg-Vorpommern	245	253	245	351	418	322	325	404	325	404	287	287
Niedersachsen	341	328	341	380	427	372	377	420	377	420	370	370
Nordrhein-Westfalen	220	224	220	436	485	397	435	452	435	452	417	417
Rheinland-Pfalz	285	284	285	338	377	321	366	393	366	393	350	350
Saarland	248	/	248	336	/	336	411	/	411	/	411	411
Sachsen	299	313	298	448	532	394	408	453	408	453	381	381
Sachsen-Anhalt	290	252	291	376	443	354	323	448	323	448	300	300
Thüringen	236	237	236	335	375	321	341	398	341	398	324	324
Berlin	150	150	/	810	810	/	410	410	410	410	/	/
Bremen	247	247	/	572	572	/	435	435	435	435	/	/
Hamburg	225	225	/	540	540	/	470	470	470	470	/	/
<b>Deutschland</b>	<b>295</b>	<b>275</b>	<b>296</b>	<b>400</b>	<b>502</b>	<b>345</b>	<b>389</b>	<b>440</b>	<b>389</b>	<b>440</b>	<b>354</b>	<b>354</b>
<b>Flächenländer</b>	<b>296</b>	<b>282</b>	<b>296</b>	<b>379</b>	<b>458</b>	<b>345</b>	<b>384</b>	<b>439</b>	<b>384</b>	<b>439</b>	<b>354</b>	<b>354</b>

Quelle: Stat. Bundesamt  
 Fachserie 14, Reihe 10.1  
 Realsteuervergleich